

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des "Kulturkampfes" in Preußen

Hahn, Ludwig Ernst

Berlin, 1881

8. Die ersten Maigesetze und die weiteren kirchlichen Kämpfe.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-441

8. Die ersten Maigesetze und die weiteren kirchlichen Kämpfe.

1873. 1. Januar. Der Kriegsminister Graf von Roon wird an Stelle des Fürsten von Bismarck zum Vorsitzenden des preussischen Staats-Ministeriums ernannt.

9. Januar. Vorlegung der kirchenpolitischen (Mai-) Gesetz-entwürfe, betreffend

1. Die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, —
2. Die Vorbildung der Anstellung der Geistlichen, —
3. den Austritt aus der Kirche, —
4. die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des R. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Nothwendigkeit und Zweck der Gesetze.

9. Januar. Aus der Rede des Kultus-Ministers Dr. Falk bei Vorlegung der Gesetzentwürfe.

— „Als die großen Bewegungen, die Deutschland erfassten, nach und nach eintraten, als der Staat, wenn ich mich so ausdrücken darf, anfing, sich mehr seiner selbst bewußt zu werden, oder auf sich selbst zu besinnen, da war er auch genöthigt, innerlich genöthigt, sich die Frage des Weiteren vorzulegen, ob denn in der That die Auslegung, die dem Begriff der Selbstständigkeit der Kirche gegeben worden, die richtige sei, ob nicht jene Auslegung in Widerspruch trete mit den Lebensprinzipien des Staates. Man hatte vergessen, daß selbst bei der ersten Erörterung jener Verfassungsartikel der Satz von der Regierung ausgesprochen wurde: es handelt sich hier nur um die Aufhebung einer Bevormundung, es handelt sich um die Gewährung der Freiheit der Entwicklung in ihren eigenen Dingen, aber dabei bleibt bestehen das unentbehrliche Recht

1873.

des Staates, überall abzuweisen, zurückweisen, auch durch positive Gestaltung, da, wo durch die Entwicklung der Religionsgesellschaften seine Interessen geschädigt werden. Und als dieser Gedanke lebhafter hervortrat, mußte man nothwendig zurückblicken auf die frühere Gesetzgebung. Als wir die Verfassungsurkunde noch nicht hatten, lag die gesetzgebende Gewalt in der Hand der Krone, und, wo es eben noth that, da war sie ausreichend zur Hand. So liegt die Angelegenheit gegenwärtig nicht mehr.

Aber es handelt sich heute darum, mächtige Angriffe zurückzuweisen, die die freie Entwicklung des Staates zu seinen nationalen Zielen hindern, die gefährden die Erhaltung und das Gedeihen, und in ihren weiteren Folgen den Bestand des Deutschen Reiches, der errungen worden ist nach den heftigsten Kämpfen jeglicher Art und mit den allerschwersten Opfern. Unter solchen Umständen darf eine preußische Staatsregierung nicht zögern, den wohlbe gründeten Weg zu beschreiten.

Die Staatsregierung hatte sich zu fragen, welcher Theil jenes Gebiets zunächst herauszunehmen und zur Beschlußfassung des Landtages zu stellen sei. Und da ist es ihr nicht zweifelhaft gewesen, daß vor Allem dringend geboten erscheine: die Regelung der Verhältnisse des Clerus — zunächst des katholischen Clerus. — Gerade in seinem Kreise ist die Veränderung, die eingetreten ist zwischen heute und einem Menschenalter rückwärts, so mächtig zur Geltung gekommen, wie vielleicht an keiner andern Stelle, um die es sich hier noch fragt. Der Clerus ist abhängig geworden innerlich und äußerlich — abhängig geworden von Mächten, die außerhalb unserer Nation stehen und denen das nationale Bewußtsein darum nicht eigen sein kann. Ich sage: innerlich: durch seine Bildung; ich sage äußerlich: durch die Art seiner Stellung. Und ein solcher Clerus wird, ohne daß der Staat irgend ein Mittel bisher, in den letzten zwanzig Jahren wenigstens, geübt hat, an Stellen gestellt, wo er auf das Empfindlichste das Interesse des Staats schädigen und verletzen kann. Die Staatsregierung ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß hier Wandlung geschafft werden muß durch Aenderung der bestehenden Verhältnisse durch ihren Bruch.

Meine Herren! Ich habe gesagt, es handelt sich nicht um eine Regelung der Beziehungen von heute auf morgen, sondern um eine Regelung, die tiefgehende und dauernde Grundlagen schaffen soll für die Besserung, und wenn es so ist, so mußte sich die Staatsregierung sagen, daß die Behandlung der Dinge diesem Grundsatz zu entsprechen habe und daß die Gesetze ganze Maßregel sein müssen. Ich bitte Sie, diese Entwürfe Ihrer sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, damit durch dieselben eine dauernde und feste Grundlage gewonnen wird für die Möglichkeit, daß der Staat seine hohen Ziele nach seiner Weise und nach seiner Ueberzeugung in freier Selbstbestimmung weiter fördern, jeglichen gefährlichen Einfluß von sich und von dem Reiche abweisen, und — sei es auch in hartem, langen, wechselnden Erfolg bringendem Kampfe — doch zu Demjenigen gelangen könne, was das allein berechtigte Ziel eines so ernstern Kampfes ist, das ist ein fester dauernder Friede.“

1873.

Die Stellung des Gesamt-Ministeriums zu den kirchlichen Vorlagen.

17. Januar. Aeußerung des Minister-Präsidenten Grafen v. Roon.

— „Ich war mit dem Gesamt-Ministerium seit langer Zeit überzeugt, nicht, daß wir Rom mit Krieg zu überziehen hätten, wohl aber, daß wir uns gegen Rom zu wehren hätten, und das ist geschehen seit der Zeit, wo über die Alpen die große Nachricht zu uns gedrungen ist, wo der Sirokko von Rom aus unsere deutschen katholischen Bischöfe als römische zurückgeführt hat. Von dem Augenblicke an gehörte sehr wenig Voraussicht dazu, um zu erkennen, wie viel Ursache der Staat habe, auf seiner Hut zu sein. Diese Voraussicht hat sich leider durch bekannte Thatsachen bestätigt. Deswegen war also lange vor dieser vermeintlichen Ministerkrisis in dem Ministerium Einmüthigkeit über die Nothwendigkeit von Abwehrungsmaßregeln, zu denen wir diese Gesetze rechnen.“

Der geistliche Beruf und die nationale Bildung.

17. Januar. Aus der Rede des Kultus-Ministers Dr. Falk bei der ersten Berathung der Gesetzentwürfe.

„Wir hören immer wieder die Behauptung, daß diese Gesetzgebung zur Folge haben würde eine Schwächung des christlichen Sinnes, eine Schwächung der sittlichen Kraft, der sittlichen Macht.

Meine Herren, glauben Sie wirklich, daß ein Geistlicher, der dieses höhere Maß der Bildung sich schaffen muß, daß der weniger geeignet sein wird, die Heilswahrheiten der Kirche mit Nachdruck und Erfolg zu lehren, und in diesen Heilswahrheiten zu befestigen, daß er zur Gottesfurcht zu führen weniger geeignet sein wird. Ist ein solcher Geistlicher weniger geeignet, durch seelsorgerischen Zuspruch zu erquickern, zu trösten, aufzurichten und zu begeistern zu Werken der christlichen Liebe? Wer will das bejahen?

Glauben Sie, daß der Geistliche seinen Beruf weniger erfüllen wird, der durch die Erziehung für den Beruf mehr hineingestellt werden soll in das Leben seines Landes? Das ist eine zweite Forderung der Vorlagen. Glauben Sie, daß ein Geistlicher, dem Bürgerschaften gewährt werden sollen für eine dauernde Innehabung seines Amtes, in diesem Amte matter und schwächer wird? Und endlich glauben Sie, daß ein Geistlicher, der in Folge des Gesetzes sich fern hält von Agitationen, daß der weniger Kraft haben wird, sein Amt gedeihlich zu entwickeln?

Nein, meine Herren, dieser Entwurf hat nichts an sich, was christlichen Sinn und sittliche Macht schwächen könnte; er kann sie nur stärken, und das ist, was hinausgesprochen werden muß in das Land, damit nicht immer der Vorwurf der königlichen Staatsregierung gemacht werde, daß sie den Staat entchristlicht oder entsittlicht. Meine Herren, Sie nützen mit solchen Worten Ihren Bestrebungen nichts, aber Sie verwirren die Gemüther draußen, und deshalb muß ich Sie dringend bitten, seien Sie mit solchen

1873.

Behauptungen, die nur schaden können, vorsichtig, und rufen Sie sie nicht so hinaus, wie es geschehen ist. —

Es ist hier die Frage des Nebeneinander zwischen Kirche und Staat erörtert worden — die Frage des Höherstehens des einen oder des andern. Nun, meine Herren, nach meiner Auffassung ist die Sache so, daß Staat ebensowohl als Kirche auf ethischem Gebiete gleichberechtigte, sittlich gleichgestellte Mächte sind, daß aber auf dem Rechtsgebiet der Staat darüber steht, und daß auf diesem die Kirche die Stellung einer Korporation hat. Die Vorlagen, meine Herren, halten an diesem Satz fest, sie ordnen nicht solche Beziehungen, die auf jenen Gebieten, wo sie beide neben einander stehen, wo Keiner dem Andern etwas zu sagen hat, gelten, sondern sie ordnen Beziehungen, die auf die andere Seite fallen, auf das Rechtsgebiet des Staates.

Als hier neulich von der Erziehung der Geistlichen in nationalem Sinne die Rede war, da äußerte ein katholischer Redner, eine nationale Erziehung wolle er auch und verwies auf Bonifacius und Karl den Großen. Ja, wenn es nur nicht so lange her wäre, daß die beiden Männer gelebt haben, so würde diese Verweisung auf mich einen bedeutenden Eindruck gemacht und mir die Hoffnung gegeben haben, daß wir beide uns verständigen könnten über den Begriff der nationalen Erziehung. Ich glaube, daß wir doch sehr verschiedene Sachen unter nationaler Erziehung verstehen. Ich habe gesagt, was ich darunter verstehe; eine Erziehung, die dem jugendlichen Gemüthe die Möglichkeit giebt, in allen verschiedenen Lebensaltern berührt zu werden von dem Leben der Nation, wie es eben dem jedesmaligen Lebensalter entspricht; — eine Erziehung, die bekannt sei mit den Verhältnissen der Nation und auch für den, der nicht bestimmt ist, dereinst eine Familie zu gründen, den Kreis vollständig kennen zu lernen, indem er vorzugsweise zu wirken berufen ist, ihn in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen und festzuhalten, zu würdigen den Kreis der Familie; — eine Erziehung, die von Mächten geleitet wird, die im Staatsleben stehen und nicht draußen.

Ich sage also, nationale Erziehung ist diejenige, die im Lande geleitet wird, die ihre höchsten Stellen hier findet und nicht ohne Controle nach römischen Prinzipien durch wohlgeschulte Werkzeuge von draußen geleitet wird.“

30. Januar. Adresse der Bischöfe an den Kaiser, um ihn zu bitten, die Kirchengesetze nicht berathen zu lassen resp. nicht zu sanctioniren, da die Gläubigen dieselben nicht anerkennen und befolgen könnten.

Die Provinzial-Correspondenz schließt ihre Betrachtungen darüber mit den Worten:

Die Regierung täuscht sich gewiß nicht darüber, daß sie ihre jetzige Aufgabe nur mit ernstern und tiefgehenden Kämpfen und Erregungen durchführen kann; aber sie weiß, daß sie, sobald die beabsichtigten Gesetze

1873.

in Kraft treten, einen ganz anderen Boden zur wirksamen Geltendmachung ihrer Autorität haben wird. Dieser Thatsache werden sich auch die Bischöfe und die Wortführer der ultramontanen Sache bei ihren späteren Ermägungen nicht verschließen können, und die heutigen Stimmungen und Ankündigungen werden deshalb nicht absolut maßgebend sein für die späteren Entschliefungen.

Das jezige Werk soll im Sinne der Regierung und der Bundesvertretung ein Werk des Friedens für die Zukunft sein: daß diese Bedeutung sich erfüllen möge, hofft die Regierung unsers Kaisers und Königs um so mehr, je entschiedener sie auch inmitten des Kampfes daran festhält, daß die höchsten sittlichen Aufgaben des Staates mit den höchsten und wahrhaften Aufgaben der Kirche in tiefer Uebereinstimmung stehen.

Denkschrift des preußischen Episcopats über die staatskirchlichen Gesezentwürfe, dem königl. Staatsministerium durch die Erzbischöfe zugleich im Namen und Auftrage aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Januar 1873.

„Abgesehen davon, daß nach natürlichem und positivem Rechte und nach unvordenklicher Uebung in deutschen Landen die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nur durch beiderseitiges Uebereinkommen rechtmäßig und für beide Theile ersprißlich geordnet werden können, hätten die preußischen Bischöfe zum mindesten erwarten müssen, daß ihnen Gelegenheit geboten würde, über so wichtige, die katholische Kirche betreffende Gesezentwürfe sich auszusprechen und die katholischen Grundsätze geltend zu machen. Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Gesezentwürfe ohne Pflichtverletzung zu acceptiren; für einige andere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein. Da nunmehr aber die Gesezesvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der katholischen Kirche einschneiden, von der Königlichen Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle, die natürlichen und wohlervorbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religions-Freiheiten der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben erlassenen Geseze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen. Wir erlauben uns, über einige Punkte folgende Bemerkungen beizufügen, die aber bei der gebotenen Eile den Gegenstand keineswegs erschöpfen, weshalb wir uns weitere Rechtsansführungen und Begründungen vorbehalten. Nach der katholischen Glaubenslehre, die wir Katholiken als auf göttlicher Offenbarung beruhend unbedingt für wahr halten und so gewiß zu glauben berechtigt sind, als unsere Gewissensfreiheit nicht ange tastet werden darf; nach dem natürlichen Rechte, der Natur der Dinge und den Gesezen der Vernunft; nach dem historischen und wohlerv-

1873.

worbenen Rechte der katholischen Landestheile der Monarchie, welche nicht rechtlos, sondern mit dem durch feierliches Königswort gewährleisteten Rechte des vollen und ungeschmälerten Fortbestandes ihrer Religion und Kirche dem Königreiche von Preußen einverleibt wurden. Die katholische Kirche besitzt in Preußen das unantastbare und unveräußerliche Recht, in der ganzen Integrität ihrer Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Verfassung und Disciplin zu bestehen und ihre Angelegenheiten durch ihre rechtmäßigen Organe zu ordnen und zu verhalten. Das allererste und allerwesentlichste Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken ist aber das Recht, eben der Einen katholischen Kirche, deren Oberhaupt der Papst ist, als Glied anzugehören und daher mit dem Papste, der nach katholischer Glaubenslehre kraft göttlicher Einsetzung das Fundament und der oberste Hirt der ganzen katholischen Kirche und aller Theile derselben ist, in der Einheit des Glaubens und ungehemmter Lebensverbindung zu stehen und zu bleiben. Das zweite, nicht minder wesentliche Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken besteht darin, in religiösen und kirchlichen Dingen von niemand Anderem, als den zuständigen, rechtmäßigen kirchlichen Oberen, den Bischöfen in der gesetzlichen Unterordnung unter den Papst, regiert und geleitet zu werden, da dieselben nach unserem katholischen Glauben von Gott gesetzt sind, die ihnen anvertrauten Diöcesen nach den Vorschriften Christi und den Gesetzen der katholischen Kirche zu verwalten. Demgemäß hat der Bischof seiner Diöcese gegenüber hauptsächlich eine dreifache, von Gott selbst ihm auferlegte Pflicht, der das ebenso wesentliche, göttlich verliehene Recht entspricht, diese Pflicht frei und ungehemmt zu üben. Es ist erstens die Pflicht und das Recht, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu verkündigen und zu bewahren und deren Gnademittel zu verwalten. Es ist zweitens die Pflicht und das Recht, die Priester und niederen Kirchendiener, welche ihn in seinem apostolischen Amte als seine Gehülfen und Stellvertreter unterstützen, nach Vorschrift der Kirchengesetze auszuwählen, zu erziehen, zu senden und ihnen kirchliche Aemter zu übertragen. Es ist drittens die Pflicht und das Recht, die Gläubigen zur Erfüllung ihrer Christenpflichten zu ermahnen und anzuhalten und sie, wenn sie den Lehren der Kirche den Glauben, und den Gesetzen derselben den Gehorsam hartnäckig verweigern, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen und, wenn es Geistliche sind, ihres geistlichen Amtes zu entsetzen und ihnen alle priesterlichen Verrichtungen zu untersagen. Die vorgelegten Gesetz-Entwürfe verletzen und vernichten nun diese wesentlichsten Rechte der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe. Der Gesetz-Entwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen erkennt zwar, wie es scheint, das Recht der Bischöfe an, die geistlichen Aemter zu besetzen; allein er beschränkt die Freiheit dieser Besetzung vor allem dadurch, daß für den Staat das Recht in Anspruch genommen wird, gegen eine Anstellung nicht bloß Einsprache zu erheben, sondern auch selbst in letzter Instanz über die Begründetheit des Einspruches zu entscheiden. Wenn einigen Regierungen von Seiten der Kirche in Folge gegenseitiger Vereinbarung die Befugniß zugestanden wurde, aus rein bürgerlichen und politischen Gründen gegen die Anstellung eines Geistlichen Einsprache zu erheben, so kann der Staat nicht einseitig sich selbst ein solches Recht zuschreiben. Die Bestimmungen über die Erziehung des Clerus enthalten

1873.

den tiefsten und verderblichsten Eingriff in das innerste Leben der Kirche, in die höchsten Interessen der Religion, in die Freiheit des katholischen Glaubens. Wir werden uns darüber mit aller Offenheit, die unserem Amte ziemt, und die wir dem Staate schuldig sind, aussprechen. Ueberall, wo die katholische Kirche besteht, ist auch das Recht derselben, ihre Geistlichen in kirchlichen Lehr- und Erziehungsanstalten auszubilden, als selbstverständlich anerkannt. Der Entwurf gebietet einem jeden Theologen unter Strafe des Ausschlusses von jedem geistlichen Amte den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität und verbietet den Bischöfen die Anstellung eines Jeden, der fortan dieser Forderung nicht genügt hat. „National-Erziehung“ hat man verlangt und dabei behauptet, daß eine kirchliche Erziehung antinationale und unpatriotische Gesinnungen erzeuge. Wir weisen diese stets wiederkehrende Beschuldigung immer aufs neue mit Entschiedenheit zurück. Wir, die Bischöfe, unser glaubenstreuer Clerus und die gläubigen Katholiken aller Stände stehen Niemandem nach in der Pflichttreue gegen König und Staat und in aufrichtiger Liebe zum Vaterlande. Die Erziehung, die unsere Theologen zu guten Priestern und treuen Dienern ihrer Kirche macht, macht sie auch zu treuen und gewissenhaften Unterthanen der weltlichen Obrigkeit. Dagegen haben wir leider Grund, zu fürchten, daß der Ausdruck: „nationale Erziehung“ eigentlich nur unkatholische Erziehung bedeute, und daß dieselbe den Zweck habe, den Kandidaten des geistlichen Standes unkirchliche Gesinnungen und Anschauungen, wenn möglich, beizubringen. Sie wäre eine fortgesetzte Verführung der zum geistlichen Stande berufenen Jünglinge zum Abfall von ihrem priesterlichen Berufe, ja von ihrem katholischen Glauben. Was die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes über die Gymnasial-Studien, über Knaben-Convicte und Knaben-Seminare betrifft, so haben wir bereits bemerkt, daß die Kirche auf letztere ein positives und natürliches Recht hat. In der ganzen katholischen Welt bestehen den Gesetzen der Kirche gemäß fast überall solche oder ähnliche Anstalten. Bezüglich der Gesetz-Entwürfe über die Ausübung der kirchlichen Straf- und Disciplinar-Gewalt wollen wir bemerken: Das Urrecht jeder Gesellschaft, ohne welches sie ihre eigene Existenz nicht behaupten kann, ist das Recht, Mitglieder nicht aus ihrer Mitte auszuschließen, die sich den Gesetzen der Gesellschaft nicht fügen und auf die Untergrabung derselben hinarbeiten. Die katholische Kirche, deren Geist ein Geist der Liebe und Milde ist, macht von diesem Mittel nur einen äußerst seltenen Gebrauch, nur zur Besserung des Betreffenden und nur, wo eine unabweisliche Pflicht gegen die Gesamtheit sie dazu nöthigt. Aber, wo eine solche Pflicht vorliegt, da muß sie auch davon Gebrauch machen und kann es nicht unterlassen, ohne sich selbst zu zerstören. Namentlich also, wenn ein Priester und Lehrer der katholischen Religion vom katholischen Glauben abfällt, der kirchlichen Autorität den Gehorsam aufkündigt, zu einem Bekämpfer des Glaubens und einem Verächter der Kirche wird, dann muß sie einen solchen nicht bloß von allen geistlichen Aemtern, sondern auch von der Gemeinschaft der Kirche selbst ausschließen. Wir müssen demnach aufs feierlichste Protest erheben gegen jede Beschränkung und Vereitelung der kirchlichen Disciplinargewalt. Nichts wird uns abhalten können, die Reinheit des Glaubens, den Bestand und die Verfassung der Kirche durch die von den kirchlichen Gesetzen vorgeschriebenen Mittel zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. Die Bestimmung, daß kein Geist-

1873.

licher ungehört und ohne Beobachtung der regelmäßigen Form disciplinariter bestraft werden könne, die Appellation von kirchlichen Richtersprüchen an den Staat ist eine Zerstörung der Selbstständigkeit der Kirche, eine Aufhebung des Unterschiedes der Grenzen zwischen Staat und Kirche, und sind daher die Bischöfe gänzlich außer Stande, eine solche Appellation als statthaft und gültig anzuerkennen und an dem Verbote derselben durch die allgemeinen Kirchengesetze das Mindeste zu ändern. Auch hier sind wir übrigens gewiß, daß kein Geistlicher, der nicht am Glauben und seinem Beruf Schiffbruch gelitten, jemals von diesem Mittel Gebrauch machen oder sich die Official-Appellation seitens der weltlichen Behörde gefallen lassen wird. Während der Gesetz-Entwurf das wesentlichste Recht der Kirche, durch Excommunication, Suspension, Amtsentsetzung und überhaupt durch Uebung der Disciplin ihre Reinheit zu bewahren, mehr und mehr zu vereiteln sucht, schreibt er dagegen dem Staate ein weitgehendes Recht der Amtsentsetzung über die Geistlichen, die Bischöfe eingeschlossen, zu. Allein so gewiß die Kirche nicht diejenigen begünstigt, die sich eines Verbrechens gegen die bürgerliche und staatliche Ordnung schuldig gemacht, eben so gewiß steht dem Staat nie und nimmer das Recht zu, wesentlich kirchliche Strafen zu verhängen und von Aemtern zu entsetzen, die den Betreffenden nicht durch den Staat, sondern durch die Kirche übertragen sind. Nach dem Gesetz-Entwurf soll ein Staatsgerichtshof für kirchliche Sachen eingesetzt werden. Wir können ein für alle Mal eine solche Competenz desselben nicht anerkennen und darin nur einen Schritt erblicken, um die kraft göttlicher Einsetzung freie und unabhängige katholische Kirche in eine unkatholische Staatskirche umzuwandeln. Sollte man deshalb uns selbst vor diesen oder einen anderen Staatsgerichtshof stellen, so hoffen wir von der göttlichen Gnade, daß uns die Kraft nicht fehlen werde, vor demselben eben so standhaft Zeugniß für unseren Glauben abzulegen und auch das Härteste für die Freiheit der Kirche so freudig zu dulden, wie unzählige unserer Vorfahren und Mitbürger im bischöflichen Amte in vergangenen Zeiten uns das Beispiel hinterlassen haben. Zum Schlusse müssen wir auf das allernachdrücklichste gegen die Bestimmung des Entwurfes, daß die Disciplinargewalt nur von inländischen geistlichen Behörden geübt werden könne, feierliche Verwahrung einlegen, insofern dadurch die oberste Jurisdiction des Oberhauptes der Kirche beeinträchtigt wird. Im Frieden zwischen Staat und Kirche beruht das Heil beider und der gesammten Gesellschaft. Die Bischöfe, der Clerus und das katholische Volk sind nicht staats- und reichsfeindlich; sie sind nicht unduldsam, nicht ungerecht und gehässig gegen andere Confessionen. Sie verlangen nichts sehnlicher, als mit allen im Frieden zu leben. Nur Eines fordern sie: daß man sie nach ihrem Glauben, von dessen Wahrheit und Göttlichkeit sie durchdrungen sind, ruhig und sicher leben lasse, daß man die Integrität ihrer Religion und Kirche und die Freiheit ihres Gewissens nicht antaste; und sie sind fest entschlossen, diese ihre rechtmäßige Freiheit und auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte unerschrocken und standhaft durch alle rechtmäßigen Mittel zu vertheidigen. Aus innerster Seele aber müssen wir im Interesse des Staats sowohl als der Kirche die Lenker des Staats und Alle, welche auf Staats-Angelegenheiten Einfluß haben, bitten und beschwören, von dem unheilvollen Wege, den man eingeschlagen hat, zurückzutreten, der katholischen Kirche und ihren nach vielen Millionen zählenden

1873.

Bekennern im Königreiche Preußen und im deutschen Reiche den Frieden der Rechtsicherheit und der allgemeinen Freiheit zurückzugeben und uns nicht zwangsweise Gesetze aufzulegen, deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten und für ihn sowohl als für jeden Priester und für jeden Katholiken mit dem Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würde.“

In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde unter Zustimmung der Regierung der Beschluß gefaßt, um alle Bedenken über die Verfassungsmäßigkeit der einzuführenden Gesetze zu beseitigen, vorweg eine ausdrückliche Abänderung und Ergänzung der Artikel 15 und 18 der Verfassung festzustellen.

Die Pflicht zur Klarstellung des kirchlichen Verfassungsrechts.

31. Januar. Aus der Rede des Kultus-Ministers Dr. Falk bei der Berathung der Verfassungsänderungen.

— „Die Kirche soll nach Art. 15 berechtigt sein, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten und zu ordnen. Es ist ja zweifellos, daß es eine ganze Reihe von Angelegenheiten giebt, bei denen ein Verständiger nicht zweifeln wird, daß es in der That Angelegenheiten der Kirche und der Kirche allein sind. Es giebt nun aber ebenso zweifellos eine Reihe von Gebieten, auf welchen die Sache nicht so klar ist, auf welchen — und recht weitgehend — seitens der Kirche behauptet wird: „das ist noch unsere Angelegenheit“, wo aber von der andern Seite das nicht anerkannt wird. Ich meine nun, derselbe Faktor, der die Kirche in die Möglichkeit gebracht hat ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen und zu regeln, derselbe Faktor muß im Streite auch das Recht haben, zu bestimmen: was sind ihre Angelegenheiten und wo geht die Grenze, und der Faktor ist nichts Anderes als die Staatsgesetzgebung; denn die Verfassungs-Urkunde beruht auf der Gesetzgebung. — —

Meine Herren, Sie mögen es glauben, nach hartem Kampf, nach ernster Prüfung mit sich selbst und mit Gott ist man auf den Weg gegangen, nicht aus Herrschsucht: aus der Ueberzeugung, die Pflicht zu thun im Interesse des Staates, für dessen Interessen einzutreten man in erster Linie berufen ist. Es ist in der That meine Ueberzeugung, wir gelangen auf dem Wege zum Frieden; ich habe nimmer gesagt: durch diese Gesetze wird der Friede herbeigeführt; ich habe gesagt: wir schaffen eine Grundlage dafür, und warum? weil ich als erste Bedingung es erachte, daß der Staat erhält, was ihm gebührt, daß er scharf abgrenzt

1873.

die Linien, in denen es möglich ist, daß sich in ihm jene großen Korporationen bewegen.

Es wird sich zeigen, daß die Kirche auch innerhalb dieser Gesetze sich bewegen kann in dem, was ihr gehört, d. i. in der Bervollkommnung des Menschen im Aufblick zu Gott, in der Lehre der Heilswahrheit und in der Verwaltung der Heilmittel.

— — In dem Streite oder vielmehr in dem Briefwechsel, den die Staatsregierung mit dem Bischof von Ermeland hatte, war dasjenige, was für sie am schwersten wog, weitaus nicht jener Specialfall, sondern es war jenes bekannte Wort, was, ob überall richtig gedeutet oder nicht, darauf hinweist, daß sich die Kirche und ihre Organe, die Bischöfe, vorbehalten, zu entscheiden, ob das Staatsgesetz Anspruch machen dürfe, vor dem Kirchengesetz zu gelten.

Man sagt uns dann ferner, es sei kein Gesetz statthaft gegen das Gesetz Gottes, und was das Gebot Gottes sei, das habe die Kirche zu bestimmen. Nun, meine Herren, wenn die Sache so liegt, wenn in dieser Weise gegen Vorschläge, die von der Staatsregierung als Gesetze in Aussicht genommen, und die dies vielleicht in wenig Monden sind, wenn in dieser Weise von vornherein Ungehorsam und Widerstand angekündigt wird, ja meine Herren, wie kann da die Sache auf einem anderen Wege beigelegt werden, als auf dem Wege, daß die Staatsregierung dasjenige vollständig feststellt, was ihr gebührt; die Herrschaft des Gesetzes!"

4. Februar. Annahme der Verfassungsänderungen im Abgeordnetenhaus mit 245 gegen 110 Stimmen, — am 27. Februar die wiederholte Annahme.

23. Februar. Rundschreiben des Erzbischofs von Posen (Graf Ledochowski), welches den Religionslehrern untersagt, den Verfügungen der Regierung über die Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache Folge zu leisten.

März. In einem Wahlaufuf der Fortschrittspartei (angeblich aus der Feder Birchow's) wird zum ersten Male der Name „Kulturkampf“ gebraucht.

Königthum und Priesterthum.

10. März. Rede des Fürsten Bismarck bei der Berathung der Verfassungsänderungen im Herrenhause.

„Die Frage, in der wir uns befinden, wird meines Erachtens gefälscht, und das Licht, in dem wir sie betrachten, ist ein falsches, wenn

1873.

man sie als eine confessionelle, kirchliche betrachtet. Es ist wesentlich eine politische.

Es handelt sich nicht um den Kampf, wie unseren katholischen Mitbürgern eingeredet wird, einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, es handelt sich nicht um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben; es handelt sich um den uralten Machtstreit, der so alt ist wie das Menschengeschlecht, um den Machtstreit zwischen Königthum und Priesterthum, den Machtstreit, der viel älter ist als die Erscheinung unseres Erlösers in dieser Welt, den Machtstreit, in dem Agamemnon in Aulis mit seinen Sehern lag, der ihm dort die Tochter kostete und die Griechen am Auslaufen verhinderte, den Machtstreit, der die deutsche Geschichte des Mittelalters bis zur Zerstückung des deutschen Reiches erfüllt hat unter dem Namen der Kämpfe der Päpste mit den Kaisern, der im Mittelalter seinen Abschluß damit fand, daß der letzte Vertreter des erlauchten schwäbischen Kaiserstammes unter dem Beile eines französischen Eroberers auf dem Schaffot starb und daß dieser französische Eroberer im Bündniß mit dem damaligen Papste stand.

Das Papstthum ist eine politische Macht jederzeit gewesen, die mit der größten Entschiedenheit und dem größten Erfolge in die Verhältnisse dieser Welt eingegriffen hat, die diese Eingriffe erstrebt und zu ihrem Programm gemacht hat. Die Programme sind bekannt. Das Ziel, welches der päpstlichen Gewalt ununterbrochen vorschwebte, das Programm, das zur Zeit der mittelalterlichen Kaiser seiner Verwirklichung nahe war, ist die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein eminent politischer Zweck, ein Streben, welches aber so alt ist wie die Menschheit.

Der Kampf des Priesterthums mit dem Königthum, der Kampf in diesem Falle des Papstes mit dem deutschen Kaiser, wie wir ihn schon im Mittelalter gesehen haben, ist zu beurtheilen wie jeder andere Kampf: er hat seine Bündnisse, er hat seine Friedensschlüsse, er hat seine Haltpunkte, er hat seine Waffenstillstände. Es hat friedliche Päpste gegeben, es hat kämpfende und erobernde gegeben. Es ist auch in den Kämpfen der päpstlichen Macht nicht immer der Fall gewesen, daß gerade katholische Mächte die Bundesgenossen ausschließlich des Papstes gewesen wären; auch haben die Priester nicht immer auf Seiten des Papstes gestanden. Wir haben Cardinäle als Minister von Großmächten gehabt zu einer Zeit, wo diese Großmächte eine stark antipäpstliche Politik bis zur Gewaltthat durchführten. Wir haben Bischöfe gegen päpstliche Interessen in dem Heerbann der deutschen Kaiser gefunden.

Also dieser Machtstreit unterliegt denselben Bedingungen wie jeder andere politische Kampf, und es ist eine Verschiebung der Frage, die auf den Eindruck auf urtheilsslose Leute berechnet ist, wenn man sie darstellt, als ob es sich um Bedrückung der Kirche handelte. Es handelt sich um Vertheidigung des Staates, es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muß so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen kann. Denn in dem Reiche dieser Welt hat er das Regiment und den Vortritt.

1873.

Also die Frage ist ziemlich unabhängig von der confessionellen, das will ich nur hieran nachweisen. Ich kann in diesem Sinne anführen, daß es wesentlich der durch und durch streng evangelische, man darf fast sagen, in seinem Glauben antikatholische König Friedrich Wilhelm III. war, der im Wiener Congreß auf die Herstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes drang und sie durchsetzte; nichtsdestoweniger ist er im Kampf mit der katholischen Kirche aus dieser Welt geschieden. Wir haben dann in den Verfassungs-Paragraphen, die uns gegenwärtig beschäftigen, einen *modus vivendi*, einen Waffenstillstand gefunden, der geschlossen wurde in einer Zeit, wo der Staat sich hülfbedürftig fühlte und glaubte, diese Hülfe bei der katholischen Kirche, wenigstens theilweise, in Anlehnung zu finden.

Damals entstand aber der *modus vivendi*, unter dem wir eine Anzahl Jahre in einem friedlichen Verhältniß gelebt haben.

Es hat vielleicht kaum einen Moment gegeben, wo man, abgesehen von allem Uebrigen, wenn die Regierung nicht angegriffen worden wäre, geneigter war zu einer Verständigung mit dem römischen Stuhl, als gerade am Schluß des französischen Krieges. Es war sehr weit entfernt, daß eine Vorliebe für Italien von Einfluß auf unsere damalige Politik gewesen wäre.

Aber als wir uns noch in Versailles befanden, überraschte es mich einigermaßen, daß an katholische Mitglieder parlamentarischer Körperschaften die Aufforderung erging, sich darüber zu erklären, ob sie einer confessionellen Fraktion, wie wir sie heut zu Tage als die Centrumpartei kennen, beizutreten entschlossen seien, und ob sie sich dazu verstehen wollten, in der Reichspolitik dafür zu stimmen und darauf zu dringen, daß diese Paragraphen, um die es sich heute handelt, in die Reichsverfassung übertragen würden. Mich erschreckte dies Programm damals noch nicht so sehr — in dem Maße friedliebend war ich — ich wußte, von wem es ausging, theils von einem hochgestellten Kirchenfürsten, der ja die Aufgabe hat, für die päpstliche Politik zu thun, was er kann, und der eben dahin seine Aufgabe erfüllte, theils von einem hervorragenden Mitgliede der Centrumpartei, dem früheren preussischen Bundestagsgesandten von Savigny, wurde diese Bewegung vorzugsweise eingeleitet; von Letzterem glaubte ich nicht, daß er seinen Einfluß in regierungsfeindlicher Richtung geltend machen werde. Ich habe mich darin vollständig getäuscht. Ich führe nur die Gründe an, warum ich damals dieser Sache nicht die Bedeutung beilegte, daß ich nicht nach Deutschland zurückgekommen wäre, ohne überzeugt zu sein, daß es sich mit dieser Partei und ihren Bestrebungen nicht auch leben ließe.

Als ich jedoch hier war, sah ich erst, wie stark die Organisation dieser Partei der gegen den Staat kämpfenden Kirche geworden war; was mich zuerst auf die Gefahr aufmerksam machte, das war die Macht, die die neugebildete Fraktion sich erworben hatte. Es wurden Abgeordnete in ihren Wahlkreisen, wo sie angeessen und angesehen und seit lange stets gewählt waren, auf Dekret von Berlin her abgesetzt und die Wahl neuer Vertreter vorgeschrieben, die in den Wahlkreisen nicht einmal dem Namen nach bekannt waren; das geschah nicht in einem, das geschah in mehreren Wahlkreisen; man hatte eine so straffe Organisation und solche Macht über die Gemüther gewonnen, wie man sie bedurfte, wenn man

1873.

das Programm des Bischofs von Mainz, wie er es in seinen Druckschriften kundgegeben hat, verwirklichen wollte. Wohin ging dies Programm? Lesen Sie nach; es sind diese Druckschriften, geistreich geschrieben und angenehm zu lesen, in Jedermanns Händen; es ging dahin, in dem preussischen Staat einen staatlichen Dualismus durch Errichtung eines Staates im Staat einzuführen, die sämmtlichen Katholiken dahin zu bringen, daß sie für ihr Verhalten im politischen wie im Privatleben ihre Leitung ausschließlich von dieser Centrumsfraktion empfangen. Wir kämen dadurch zu einem Dualismus der schlimmsten Art; es läßt sich in einem Reiche, wo die Verhältnisse dazu gegeben sind, in dualistischer Verfassung regieren, der österreichisch-ungarische Staat zeigt es uns; aber dort ist kein confessioneller Dualismus. Hier handelt es sich aber um Herstellung zweier confessioneller Staaten, die in einem dualistischen Kampf zu einander zu stehen haben würden, von denen der höchste Souverän des einen ein ausländischer Kirchenfürst ist, der in Rom seinen Sitz hat, ein Kirchenfürst, der durch die neuesten Aenderungen in der Verfassung der katholischen Kirche mächtiger geworden ist, als er es früher war; wir hatten also, wenn dieses Programm sich verwirklichte, anstatt des bisherigen geschlossenen preussischen Staates, anstatt des zu verwirklichenden deutschen Reiches zwei parallel neben einander laufende staatliche Organismen: den einen mit seinem Generalstabe in der Centrumsfraktion, den anderen mit seinem Generalstabe in dem leitenden weltlichen Prinzip und in der Regierung und der Person Seiner Majestät des Kaisers.

Diese Situation war eine vollständig unannehmbare für die Regierung; es war ihre Pflicht, den Staat gegen die Gefahr derselben zu vertheidigen. Die ganze Frage liegt darin: sind diese Paragraphen in dem Sinne, wie die Regierung Seiner Majestät Zeugniß davon ablegt, dem Staate gefährlich, oder sind sie es nicht? Sind sie es, dann erfüllen Sie eine konservative Pflicht, wenn Sie gegen die Aufrechterhaltung dieser Paragraphen stimmen. Halten Sie dieselben für vollständig ungefährlich, so ist das eine Ueberzeugung, die die Regierung Seiner Majestät nicht theilt, und sie kann mit diesen Verfassungsartikeln die Geschäfte nicht ihrer Verantwortung entsprechend weiter führen, sie muß das denen überlassen, welche diese Paragraphen für ungefährlich halten.

In ihrem Kampfe zur Vertheidigung des Staates wendet sich die Regierung an das Herrenhaus mit der Bitte um Beistand und um Hülfe zur Befestigung des Staates und zu seiner Vertheidigung gegen Angriffe und gegen Unterwühlungen, die seinen Frieden und seine Zukunft gefährden."

Die kirchlichen Entwürfe und der König.

Worte des Minister-Präsidenten Grafen von Nonn.

"Wir gehen vielfach Anträge zu, dahin gehend, zu verhindern, daß die in Rede stehenden Gesetze zur Ausführung gelangen. Es liegt auf der Hand, daß ich mich solchen Anträgen gegenüber verneinend verhalten muß, und zwar deswegen, weil ich von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Gesetze vollständig überzeugt bin. Wir können ohne diese Gesetze nicht leben.

1873.

Immer die Behauptung, diese Gesetze schädigen die Interessen der Kirche. Es wird nach meiner Auffassung sehr künstlich operirt, um diese Behauptung zu begründen. Das innerliche Glaubensleben des Christen hat mit diesen Gesetzen in der That ganz und gar nichts zu thun. Es handelt sich ja nur um Einrichtungen, welche den Staat gesetzlich berechtigen sollen, sich Uebergriffe vom Leibe zu halten. Daß das Staatsministerium möglicherweise in der Wahl seiner Mittel gefehlt haben kann, ist durchaus nicht zu bestreiten, es ist möglich; schlagen Sie etwas Besseres vor: aber die Amendements, die Sie gebracht haben, sind nicht etwas Besseres, sondern sie enthalten wesentlich dasselbe, was schon durch die Amendements an einem anderen Orte festgestellt worden ist. Irrren ist menschlich, und unfehlbar ist das Staatsministerium nicht. Die Unfehlbarkeit, die von menschlicher Seite beanspruchte Unfehlbarkeit ist ja gerade die Veranlassung geworden zu dem Kampfe, in dem wir stehen. Nun, meine Herren, ich kann zum Schlusse nur das Ihnen dringend ans Herz legen, daß Sie sich bei der bevorstehenden Abstimmung erinnern mögen, daß es sich hier zunächst um eine Verfassungsänderung handelt, deren Ablehnung oder Modification die ganze Gesetzgebung für den Lauf dieser Session wenigstens in Frage stellt. Nun aber frage ich — und ich richte diese Frage vornehmlich an Ihren Patriotismus — ist es denn nicht, wenn wir Waffen brauchen, um uns gegen Uebergriffe, die das Staatsleben bedrohen, zu schützen, an der Zeit, sich diese Waffen gleich zu verschaffen? Hat nicht der neueste Vorgang, der jetzt in den Zeitungen vielfach besprochen wird und den Sie alle kennen, hat nicht der Vorgang des Grafen Ledochowski mit Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß wir des Schutzes bedürfen, der der Regierung durch diese Gesetze gegeben werden soll? Diese Frage werden Sie, wie ich nicht zweifle, bejahen, und wenn das der Fall ist, so bitte ich Sie dringend, lehnen Sie alle Amendements ab, welche dahin führen, die ganze Gesetzgebung, die das innere Leben der Kirche nicht bedroht, die lediglich eine politische Maßregel ist, diese Gesetzgebung lahmzulegen und bis auf eine Zeit zu vertagen, welche uns in zwischen allerlei Unheil bringen kann. — Es ist auch von „schweren Verwickelungen“ gesprochen worden. Freilich, meine Herren, das hat sich die Staatsregierung bei der Abfassung dieser Gesetze auch gesagt, daß die Nothwendigkeit, solche Gesetze vorzulegen, an und für sich schon eine schwere Verwickelung ist und daß daraus möglicherweise noch weitere Irrthümer und Reibungen entstehen können. Das ist der Staatsregierung nicht verborgen geblieben. Meine Herren, man muß aber den Dingen mit Schärfe ins Gesicht sehen; dann wird man sich überzeugen, daß weder die Spannung mit der katholischen Kirche gesteigert, noch weniger aber das Verhältniß der evangelischen Kirche durch diese Gesetzgebung in der Weise bedroht wird, wie hier angenommen worden ist. Wenn man scharf zusieht, so wird man leicht erkennen, daß die Sorge um dergleichen schwere Verwickelungen größtentheils auf Gespensterfurcht beruht, auf einer gewissen hypochondrischen Verstimmung, die keineswegs dazu geeignet ist, um die Dinge klar so zu sehen, wie sie sind. Ist das nun der Fall, so möge es Ihnen gefallen, der Regierung auch in in dieser Angelegenheit den guten Dienst zu leisten, den das Herrenhaus der Regierung in allen Verlegenheiten zu leisten bisher gewohnt gewesen ist.“

1873.

Das Verfassungs-Änderungsgesetz vom 5. April 1873 lautet:

„Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen: Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.“

Nothwehr des Staats gegen Priesterherrschaft.

24. April. Rede des Fürsten Bismarck bei der Berathung der Kirchengesetze im Herrenhause.

„Man hat sehr richtig angegeben, daß in dem Verhalten der auswärtigen Politik namentlich und der Staatsregierung im Ganzen mit dem Jahre 1870—1871 eine ziemlich auffällige Aenderung eingetreten sei, hat aber daraus die ganz verkehrte Schlußfolge gezogen, nämlich diejenige, weil die Staatsregierung einen unerwartet neuen Feldzugsplan gefaßt habe, so müsse dieser Plan längst fertig und vorbereitet gewesen sein. Aus der Plötzlichkeit des Wechsels hat man geschlossen, daß die Absicht, zu wechseln, schon lange vorhanden gewesen ist. Wie man auf eine so verkehrte Schlußfolge kommen kann, begreife ich nicht. Gerade die Plötzlichkeit des Wechsels beweist meines Erachtens für die Friedfertigkeit der Regierung, für den Willen namentlich des Auswärtigen Amtes, in der auswärtigen Politik, soweit sie in Beziehung mit Rom zur Wirkung kommt, den confessionellen Frieden zu erhalten.“

Der Wechsel erklärt sich einfach aus dem Prinzip der Nothwehr. Wenn ich in einer friedlichen Beschäftigung von einem Gegner, von dem ich gehofft, friedlich mit ihm leben zu können, plötzlich angefallen werde, plötzlich den Staat in seinen Fundamenten bedroht sehe, dann muß ich mich natürlich wehren. Jede Nothwehr hat etwas Unvorhergesehenes und Plötzliches, und ich bedauere, daß der Herr Vorredner, von dem ich spreche, in seiner langjährigen Beschäftigung im Auswärtigen Ministerium sich über diese ganz unwiderlegliche Wahrheit nicht Klarheit verschafft, oder die Elemente, um sich Klarheit zu verschaffen, nicht gewonnen hat, daß er nicht das Erbe seines Vaters in der Weise angetreten hat, daß er politische Erscheinungen richtig beurtheilt.

Es ist, glaube ich, bekannt, daß gerade ich in meiner ganzen politi-

1873.

schen Behandlung confessioneller Fragen bis an die äußerste Grenze der staatlich möglichen Versöhnlichkeit gegangen bin. Ich erinnere Sie an einzelne Symptome, daß beispielsweise in Kommissionsverhandlungen ich der Anklage nicht entging, daß ich die Jesuiten in stärkerem Maße begünstigte, als für einen preußischen Minister zulässig sei. Ich habe das gethan, es ist eben die Probe gewesen, ich habe den Kampf auf diesem Gebiet so gescheut und so lange zu vermeiden gesucht, daß ich fürchte, er ist fast zu spät von uns aufgenommen worden, daß ich die Friedfertigkeit, mit der ich verfahren bin, zu der ich gerathen habe, zu bereuen in manchen Stunden Grund habe. Es hat Niemand gegeben, der von den Würdenträgern der katholischen Kirche in dieser seiner Versöhnlichkeit vertrauensvoller anerkannt worden ist, und diese Herren haben mir die Ehre erzeigt, sehr offen und vertrauensvoll mit mir zu sprechen, und haben dargethan, daß sie mich für einen vollkommen friedliebenden und den confessionellen Frieden so hoch anschlagenden Staatsmann gehalten haben, daß ich manche Nebel, die mit meiner Nachgiebigkeit verbunden waren, darüber nicht achtete. Ich kann mich auf das Zeugniß mancher Herren Bischöfe selbst berufen, daß es ganz richtig ist, daß von mir sich Niemand der That versehen kann, ich würde jemals confessionelle Streitigkeiten vom Zaune brechen.

Wenn ich dennoch dazu gekommen bin, so muß es in mir sehr starke Ueberzeugung gewesen sein, daß durch die Thätigkeit, nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche eine Politik getrieben wurde, welche die Grundlagen unseres Staates in einer Weise anfaßte, resp. erschütterte oder bedrohte, daß ich als Minister die Verantwortlichkeit für längeres Zuwarten nicht mehr tragen konnte. Weil ich auch in diesem Stadium alles confessionell Verletzende vermeide, und weil es außerordentlich schwer ist, diese Dinge zu berühren, ohne daß einem stets die Bolte geschlagen wird, als ob, wenn man eine Partei meint, man die ganze Institution der katholischen Kirche meinte, ja das Kirchliche überhaupt, so fürchte ich da verlegend zu wirken.

Ich mache nur aufmerksam auf die Thatsache, daß bis zum Jahre 1871, bis zur Bildung der Centrumspartei und bis zur systematischen Herstellung der hegenden Kaplanpresse in ganz Deutschland, bis zur Bildung einer polnischen Partei in Schlesien, bis zu dem Mißbrauch der Kirchengewalt zu national-polnischen Zwecken unter der Mitwirkung der Geistlichen, daß bis zu dieser Zeit eine wohlwollende, versöhnliche Stimmung geherrscht hat.

Ich verweise darauf, daß die Regierung und Se. Majestät der König mit ihr die Ueberzeugung haben, daß der Staat in seinen Fundamenten bedroht und gefährdet ist von zwei Parteien, die beide das Gemeinsame haben, daß sie ihre Gegnerschaft gegen die nationale Entwicklung in internationaler Weise bethätigen, daß sie Nation und nationale Staatenbildung bekämpfen. Gegen diese beiden Parteien müssen meines Erachtens alle diejenigen, denen die Kräftigung des staatlichen Elements, die Wehrhaftigkeit des Staats, gegen die, die ihn angreifen und bedrohen, zusammenstehen und deshalb müssen sich alle Elemente zusammenscharen, die ein Interesse haben an der Erhaltung des Staats und an seiner Vertheidigung, theils gegen diejenigen, welche offen sagen,

1873.

was sie an die Stelle des Staates setzen wollen, theils gegen diejenigen, welche einstweilen den Staat untergraben, sich aber noch vorbehalten, was sie an seine Stelle setzen wollen. Gegen diese Gegner müssen sich alle treuen Anhänger des Königs, müssen sich alle treuen Anhänger des preussischen Staates, in dem wir leben, zusammenschaaeren.“

1. Mai. Annahme der Kirchengesetze im Herrenhause mit großer Mehrheit.
2. Mai. Sendschreiben der in Fulda versammelten katholischen Bischöfe Preußens an den Clerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen.

„Geliebte im Herrn! Ihr wisset, in welche Lage die Kirche Jesu Christi, wie beinahe in der ganzen Welt, so namentlich auch in unserem Vaterlande durch Gottes anbetungswürdige Zulassung gekommen ist. Eine Reihe von Gesetzen soll demnächst erlassen werden, welche mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche in wesentlichen Punkten in Widerspruch stehen. Noch haben die gedachten Vorlagen keine Gesetzeskraft. — Was immer kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unseren, sondern die des Christenthums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmüthig vertheidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes vor dem Richtersuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet und der sein Leben für die Seinigen hingegeben hat, nicht als Miethlinge verworfen werden. Eingedenk des apostolischen Wortes, daß der heilige Geist die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erkaufte hat, daß es demnach unsere unverbrüchliche Pflicht ist, dieser Anordnung des heiligen Geistes getreu nachzukommen, werden wir in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der uns anvertrauten Kirchen nichts zulassen dürfen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist. Ihr aber, geliebte Mitarbeiter und Diöcesanen, haltet Eurerseits unverbrüchlich daran fest, daß nur derjenige ein rechtmäßiger Bischof ist, der als Solcher vom heiligen Vater und dem apostolischen Stuhle, dieser Quelle der kirchlichen Einheit und der kirchlichen Amtsgewalt, gesendet ist und der in der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles verharret. Ingleichen werdet Ihr stets nur diejenigen als rechtmäßige Seelsorger anerkennen können, welche von den rechtmäßigen Bischöfen für dieses Amt würdig und tüchtig erfunden, von den Bischöfen mit diesem Amte betraut und gesendet werden, und welche in der Gemeinschaft mit den Bischöfen verbleiben. Jeder Andere wäre ein Eindringling. Nach der Einrichtung, welche Gott seiner Kirche für alle Zeiten gegeben hat, kann Niemandem durch Bestimmung einer weltlichen Obrigkeit ein Recht verliehen werden, wonach er, unbeschadet seiner Angehörigkeit zur Kirche, in kirchlichen Dingen von dem geistlichen Urtheilsspruche an die weltliche Macht appelliren könnte. Vielmehr ruht auf solchem, der göttlichen Ordnung widerstreitenden Vorgehen die Strafe der Excommunication. Wir werden dem beständigen Brauche der Kirche folgend, die Entscheidung in

1873.

allen die Kirche betreffenden zweifelhaften Fragen in die Hände des heiligen Vaters legen, den Christus zum obersten Hirten seiner Kirche gesetzt hat und in dessen Gemeinschaft und Gehorsam wir mit Gottes Gnade stets verbleiben werden. Wir werden aber auch unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniß ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden, von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll."

Nach dem parlamentarischen Kampfe.

Aus der „Provinzial-Correspondenz“ vom 14. Mai.

„Der große und denkwürdige parlamentarische Kampf um die Kirchengesetze ist beendet: Noch niemals handelte es sich um höhere geistige Interessen für das gesammte Volk, um tiefer greifende Interessen der staatlichen Entwicklung. Es ist deshalb vollkommen erklärlich, daß dieser Kampf mit den schärfsten Waffen des Geistes und mit dem lebhaftesten Ausdruck tiefer Ueberzeugungen geführt worden ist, daß der zwanzigfache erneute Streit immer von Neuem den ganzen Eifer und die volle innerste Theilnahme der kämpfenden Parteien erregte, und daß auch das öffentliche Interesse ungeachtet jener vielfachen Wiederkehr gleichartiger Meinungskämpfe der Lösung der Frage bis zum Ende mit derselben Lebhaftigkeit folgte.

Man wird den unermüdlischen Kämpfern, welche mit ganzer Kraft ihrer Ueberzeugung, mit tiefer Erregung und theilweise mit eindringlicher Redekunst die Ansprüche ihrer Kirche vertraten, an und für sich die Achtung nicht versagen, welche jedes ernste Eintreten für höhere sittliche Güter in Anspruch nehmen darf.

Auf der anderen Seite darf es als eine erfreuliche Thatsache hervorgehoben werden, daß während dieses ganzen Kampfes über die kirchlichen Fragen innerhalb des Landtages ein kirchenseindlicher radicaler Geist, wie er in früheren erregten Zeiten die öffentlichen Verhandlungen beherrschte, von keiner Seite zur Geltung gelangte, daß vielmehr das aufrichtige Streben der Regierung, der Kirche ihre volle Berechtigung und ihr hehres Ansehen auf dem inneren Glaubensgebiete und auf dem sittlichen Gebiete zu wahren, und nur die Uebergriffe auf das Rechtsgebiet des Staates abzuwehren, auch von der Volksvertretung entschieden anerkannt und getheilt wurde. Auch die alte demokratische Forderung einer absoluten Trennung von Kirche und Staat verstummte, wie schon früher angedeutet wurde, gegenüber dem allseitig erstarkten Bewußtsein, daß es ausgedehnte sittliche Gebiete giebt, auf welchen ein Zusammenwirken von Staat und Kirche unerläßlich, und daß eben deshalb die Regelung ihres friedlichen Nebeneinanderseins geboten ist.

Die Regierung unseres Königs ist in dem Werke der Gesetzgebung, das sie mit Hülfe des Landtages durchgeführt hat und welches jetzt die endgültige Bestätigung Sr. Majestät erhalten hat, vom ersten Augenblick bis zu dieser letzten Sanction von der einmüthigen und unerschütterlichen Ueberzeugung erfüllt gewesen, daß sie damit ein Werk des Friedens voll-

1873.

bringt, — und sie ist hiervon, trotz der trüben Ankündigungen von Seiten der Gegner, entschiedener als jemals durchdrungen.

Nicht mit einem Schlage freilich kann ein Geist des Friedens an die Stelle der tiefen Erregungen der letzten Wochen und Monate treten, — nicht von heute zu morgen werden diejenigen, welche auf katholischer und auf evangelischer Seite von Sorgen um die innere Selbstständigkeit der Kirche erfüllt sind, einer milderen Auffassung Raum geben, — nicht ohne Weiteres und nicht mit offenem Zugeständniß können die Wortführer der römischen Ansprüche sich unter die Autorität der staatlichen Gesetzgebung beugen. Aber mit voller Zuversicht darf die Regierung vertrauen, daß wenn erst die unmittelbaren Kampfesstimmungen vorüber sind, alle ernsten und besonnenen Geister mehr und mehr erkennen werden, wie es sich bei den neuen Gesetzen in keiner Weise um eine Entchristlichung des Staates, um eine Antastung des Glaubenslebens des Volkes handelt, daß das kirchliche Leben durch dieselben nicht berührt und beeinträchtigt werde, daß auch die katholische Kirche sich innerhalb dieser Gesetze in Bezug auf ihre eigentliche Aufgabe, die Lehre der Heilswahrheit und die Verwaltung der Heilmittel, völlig frei bewegen könne.

Nicht minder ist die Zuversicht begründet, daß die katholischen Bischöfe jetzt, wo die so lebhaft bekämpften Gesetze thatsächlich in Geltung und Kraft treten, gerade um ihrer Verantwortung für das Wohl und Gedeihen der katholischen Kirche in Preußen willen, ihr ernstes Streben und die Weisungen an ihre Geistlichkeit vor Allem darauf richten werden, der katholischen Kirche auf dem Boden und unter den Bedingungen, welche diese Gesetze schaffen, die Möglichkeit einer weiteren erfolgreichen Wirksamkeit zu sichern. Die Gewissenhaftigkeit, ebenso wie die Klugheit der katholischen Oberhirten wird sich voraussichtlich darin bewähren, daß sie den Bruch mit der Staatsgewalt und die revolutionäre Auflehnung gegen die Staatsgesetze vermeiden.

Die preussischen Bischöfe haben von Fulda aus ein neues Sendschreiben erlassen, in welchem sie in Wiederholung früherer Erklärungen die kirchlichen Gesetze nochmals als im Widerspruch stehend mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche bezeichnen und die standhafte, einmüthige Vertheidigung der seither verkündeten Grundsätze in Aussicht stellen.

„Wir werden aber auch (fügen die Bischöfe hinzu) unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniß ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll.“

Je mehr die Bischöfe in diesem Geiste handeln, desto mehr werden sie überzeugt sein dürfen, in Wahrheit ihre Hirtenpflicht zu erfüllen, desto mehr werden sie hoffen können, für die Erfüllung ihrer erhabenen sittlichen Aufgaben auch das Wohlwollen und die Unterstützung Seitens des Staates in vollem Maße zu finden, welche die preussischen Fürsten denselben von jeher bereitwillig gewidmet haben.“

1873.

15. Mai. Veröffentlichung der kirchlichen (Mai-) Gesetze.

20. Mai. Schluß der Landtagsession.

Aus der Schlußrede des Minister-Präsidenten Grafen
von Roon.

„Lebhafte Kämpfe haben die Verathung der wichtigen Gesetze begleitet, durch welche die Beziehungen des Staats zu den großen Kirchengemeinschaften klarer und fester als bisher geregelt worden sind; die Regierung seiner Majestät beharrt in dem festen Vertrauen, daß diese Gesetze den wahren Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse fördern und die Kirche dahin führen werden, dem lauterem Dienste des göttlichen Wortes allein ihre Kräfte zu weihen.“
